

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 2

Greifswald, den 28. Februar 1990



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	13	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	16
Nr. 1) Vergütungstabelle	13	C. Personalmeldungen	16
Nr. 2) Pfarrbesoldung	13	D. Freie Stellen	16
Nr. 3) Pfarrbesoldung, hier Beschluß A	14	E. Weitere Hinweise	16
Nr. 4) Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge	15	Nr. 7) Theologiestudium	16
Nr. 5) Dienstbefreiung im kirchlichen Dienst Beschäftigter aus bestimmten persönlichen Anlässen	15	Nr. 8) Tagung Lutherakademie Sondershausen 6.-11. 9. 1990	16
Nr. 6) Urkunde über die Vereinigung der Kgm. Trebenow, Werbelow, Nechlin und Lübbenow zur Kgm. Trebenow, KKrs. Pasewalk 15	15	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	16

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Konsistorium Greifswald, den 19. 12. 1989
B 21701-3/89

Nr. 1) Vergütungstabelle

Mit der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 21. Juli 1989 / Anlage 1, hat die Kirchenleitung die von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen am 14. Januar 1989 beschlossene Vergütungstabelle für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Die ab 1. Januar 1990 geltenden Vergütungssätze für Mitarbeiter, die nach der kirchlichen Vergütungsordnung (Amtsblatt 1981 Nr. 3/4 S. 22 und 1985 Nr. 4 S. 33) vergütet werden, sind aus nachstehender Tabelle (Anlage 2) ersichtlich. Die Tabelle tritt an die Stelle der im Amtsblatt 1981 Nr. 3/4 S. 27 veröffentlichten Tabelle. Im übrigen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 2. August 1989 - B 21701-3/89.

Harder

Anlage 1

Verordnung vom 21. Juli 1989 zur Änderung von Anlage 2 Ziffer 1 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung (Amtsblatt 1981 Nr. 3/4 S. 24).

§ 1

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 Abs. 2 Kirchenordnung die Neufassung von Ziffer 1 der Vergütungstabelle entsprechend dem Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 14. Januar 1989 beschlossen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

§ 3

Das Konsistorium wird ermächtigt, die Vergütungstabelle in der jetzt geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Greifswald, den 21. Juli 1989

(LS)

Die Kirchenleitung
Dr. Gienke
(Bischof)

Anlage 2

Zu § 2 Vergütungsordnung

1. Vergütung

Gruppe	Anfangsvergütung	nach 3 Jahren		nach 6 Jahren		nach 9 Jahren		nach 12 Jahren		nach 15 Jahren	
		M	M	M	M	M	M	M	M		
X	480	495	510	525	540	555					
IX	520	540	560	580	600	620					
VIII	560	580	600	620	640	660					
VII	600	625	650	675	700	725					
VI	650	675	700	725	750	775					
V	700	730	760	790	820	850					
IV	750	780	810	840	870	900					
III	820	860	900	940	980	1020					
II	950	1000	1050	1100	1150	1200					
I	1100	1150	1200	1250	1300	1350					

2. Die staatlichen Lohnzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 (GB I S. 417) sind in den vorstehenden Vergütungssätzen mit eingearbeitet.

3. Jubiläumszuwendungen

Die Jubiläumszuwendungen gemäß § 11 Vergütungsordnung betragen nach einer kirchlichen Dienstzeit von

20 Jahren	300,- Mark
30 Jahren	400,- Mark und
40 Jahren	500,- Mark

Teilbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit.

Konsistorium
B 21001-7/89

Greifswald, den 19. 12. 1989

Nr. 2) Pfarrbesoldung

Mit Beschluß vom 31. 5. 1989 hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union die nachstehende Besoldungstabelle für Pfarrer mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Diese Tabelle tritt an die Stelle der im Amtsblatt 1986 Nr. 6/7 S. 78 veröffentlichten Besoldungstabelle für Pfarrer.

Harder

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1. 1. 1990 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:	
bis zu 3 Jahren	650,- M
nach 3 Jahren	685,- M
nach 6 Jahren	720,- M
nach 9 Jahren	755,- M
nach 12 Jahren	790,- M
nach 15 Jahren	825,- M
nach 18 Jahren	860,- M

II. Zulagen zum Gehalt

1. Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 50,- M.
2. Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 75,- M.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25 Absatz 1b und 26) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

- a) Berlin 120,- M
- b) DDR 90,- M

Berlin, den 31. 5. 1989

Der Rat
der Evangelischen Kirche der
Union
- Bereich DDR -
Dr. Gienke

Konsistorium

B 21101-10/89 I

Greifswald, den 20. 12. 1989

Nr. 3) Pfarrbesoldung, hier Beschluß A

NZiffer IV Absatz 2 des im Amtsblatt 1986 Nr. 6/7 S. 78 veröffentlichten Beschlusses A des Rates der EKV erhält mit Wirkung vom 1. 12. 1989 nachstehende Fassung:

Harder

Beschluß vom 6. 12. 1989

zur Änderung des Beschlusses A vom 13. 10. 1964 in der Fassung vom 23. 4. 1982/11. 1. 1985

I.

Abschnitt IV Absatz 2 des Beschlusses A erhält folgenden Wortlaut:

Versorgungsberechtigte, die ausschließlich auf ihre kirchlichen Versorgungsbezüge angewiesen sind, erhalten als

Ruheständler	470,- M
Witwen	330,- M
Vollwaisen	220,- M
Halbwaisen	165,- M

II

Dieser Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 6. 12. 1989

Der Rat der EKV
- Bereich DDR -
Dr. Natho
Vorsitzender

Konsistorium

B 1101-7/89 II

Greifswald, 20. 12. 1989

Nr. 4) Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge

Nachstehend wird die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 31. 5. 1989 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge veröffentlicht. Diese Verordnung schließt an die im Amtsblatt 1978 Nr. 2/3 S. 17 veröffentlichte Verordnung vom 4. 1. 1978

über die Erhöhung der vor dem 1. 2. 1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge an. Die bei § 2 Abs. 1 der Verordnungen genannten Beträge ergeben ab 1. Januar 1990 monatlich folgende Erhöhungen der betr. Versorgungsbezüge nach Verordnung vom

	4. 1. 1978	31. 5. 1989	insges. ab 1990
für die gesetzl. Ruhegehälter	um 65 M	um 45 M	um 110 M
für die gesetzl. Witwengelder	um 40 M	um 26 M	um 66 M
für die gesetzl. Halbwaisengelder	um 10 M	um 10 M	um 20 M
für die gesetzl. Vollwaisengelder	um 15 M	um 15 M	um 30 M

Harder

Verordnung

über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge vom 31. 5. 1989

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1. 2. 1965 bis zum 31. 1. 1990 nach den Besoldungsordnungen vom 13. 10. 1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1. 1. 1990 jeweils geltenden Besoldungstabelle umgerechnet.

§ 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 4. 1. 1978 über die Erhöhung der vor dem 1. 2. 1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. 4. 1982 erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter	um	45,- M
die gesetzlichen Witwengelder	um	26,- M
die gesetzlichen Halbwaisengelder	um	10,- M
die gesetzlichen Vollwaisengelder	um	15,- M

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1. 1. 1990 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Besoldungsgruppe A 4/5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und bei Predigern von der Pfarrbesoldung auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Arbeitsentlohnung, so wird dieses nach Maßgabe der Ziffer V des Beschlusses A des Rates angerechnet.

(4) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

§ 3

Bleiben die nach dieser Verordnung zu zahlenden Versorgungsbezüge hinter den nach bisherigem Recht gezahlten Versorgungsbezügen zurück, so ist eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zu zahlen. Spätere Änderungen in den Voraussetzungen für die Zahlung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. 5. 1989

(LS) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich DDR
Dr. Gienke

Konsistorium
B 11501-3/89-I Greifswald, den 22. 12. 1989

Nr. 5) Dienstbefreiung im kirchlichen Dienst Beschäftigter aus bestimmten persönlichen Anlässen

Die im Amtsblatt 1981 Nr. 3/4 S. 27 veröffentlichte Richtlinie für die Dienstbefreiung im kirchlichen Dienst beschäftigter Mitarbeiter aus bestimmten Anlässen (Anlage 6) wird durch den im Amtsblatt 1989 Nr. 1/2 S. 3 veröffentlichten Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 14. 1. 1989 in den Ziffern 10 und folgende geändert. Dieser Beschluß ist für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Nachstehend wird diese Richtlinie in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung abgedruckt.

Harder

Anlage zu § 8 Arbeitsvertragsordnung

Richtlinien für die Dienstbefreiung im kirchlichen Dienst beschäftigter Mitarbeiter aus bestimmten persönlichen Anlässen gemäß § 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung.

Den Mitarbeitern ist in den nachstehenden Fällen Dienstbefreiung unter Weiterzahlung der Vergütung zu gewähren, falls die ausgefallene Vergütung nicht anderweitig erstattet wird:

1. beim Wohnungswechsel des Mitarbeiters mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes für die Dauer eines Arbeitstages,
2. bei einem Umzug an einen anderen Wohnort für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
3. bei Eheschließung des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
bei Eheschließung von Eltern, Kindern und Geschwistern für die Dauer eines Arbeitstages,
bei Ehejubiläen – silbern, goldene und diamantene Hochzeit – des Mitarbeiters oder seiner Eltern für die Dauer eines Arbeitstages,
4. bei Niederkunft der Ehefrau des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
5. für die erforderliche Zeit bei
 - 5.1. regelmäßiger ärztlicher Untersuchung oder Behandlung des Mitarbeiters im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen,
 - 5.2. Inanspruchnahme medizinischer Behandlung oder ärztlicher Untersuchung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachts einer Berufskrankheit,
 - 5.3. gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischer Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, bei gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen, wenn die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet.
6. bei
 - 6.1. Aufsuchen der Schwangerenberatungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau,
 - 6.2. Vorstellen des Kindes des Mitarbeiters in der Mutterberatungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, wenn die Betreuung

durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist, für die erforderliche Zeit.

- 7.1. bei anderen ärztlichen Untersuchungen und notwendigen Behandlungsmaßnahmen, die der Mitarbeiter während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen muß, weil die Inanspruchnahme ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit nicht möglich ist, für die erforderliche Zeit,
- 7.2. für die erforderliche Zeit, in der der Mitarbeiter physisch schwer- oder psychisch schwergeschädigte Haushaltsangehörige zur medizinischen Betreuung in den vom Arzt oder von der zuständigen Fürsorgeeinrichtung bescheinigten Fällen begleiten muß,
8. bei schwerer Erkrankung des Ehegatten für die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen,
9. bei Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden sonstigen Familienmitgliedes für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
10. bei von der Dienststelle gebilligter Teilnahme an Lehrgängen zur fachlichen Weiterbildung sowie bei Ausbildungsmaßnahmen, die im Interesse des Dienstes liegen, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Teilnahme,
11. aufgrund der Entscheidung des Dienstvorgesetzten bei Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten, soweit es der Dienst zuläßt, bis zu jährlich 5 Arbeitstagen,
12. bei Ablegung von Prüfungen im Interesse des Dienstes, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Prüfung,
13. bei Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe für die erforderliche Zeit,
14. bei Ladung des Mitarbeiters vor ein Gericht oder ein Untersuchungs- oder Kontrollorgan, für die erforderliche Zeit. Die Vergütung entfällt, wenn der Mitarbeiter
 - a) die ausgefallene Vergütung durch das betreffende Organ erstattet erhält,
 - b) geladen wird, weil er eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat,
 - c) als Partei (Kläger oder Verklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahren geladen wird.

Nr. 6) Urkunde über die Vereinigung der Kgm. Trebenow, Werbelow, Nechlin und Lübbenow zur Kgm. Trebenow, KKrs. Pasewalk

Auf Grund des Artikels 7, Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Trebenow, Werbelow, Nechlin und Lübbenow werden zu einer Kirchengemeinde Trebenow vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Trebenow ist für die vereinigte Kirchengemeinde ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die Aufgaben des Gemeindegemeinderates Trebenow nehmen die Mitglieder der bisherigen einzelnen Gemeindegemeinderäte bis zur Bildung des Gemeindegemeinderates Trebenow wahr.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde Trebenow ist Rechtsnachfolgerin der gemäß § 1 vereinigten Kirchengemeinden. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

